

FEUER - Ersatzwert für Malzvorräte der Brauereien - F45

Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfalle genötigt ist, für versicherte verbrannte oder beschädigte Malzvorräte, die im versicherten Betrieb nur für den Bedarf der eigenen Brauerei fertiggestellt sind, sich zum Zwecke ungestörten Weiterbetriebes seiner Brauerei durch Einkauf entsprechender Malzvorräte zu decken, wird für die Feststellung des Ersatzwertes der geretteten sowie der verbrannten oder beschädigten Malzvorräte der Einkaufspreis für Malzvorräte gleicher Güte, jedoch höchstens der Marktpreis zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles, zugrundegelegt.

B e m e r k u n g: Wenn die Malzvorräte für den eigenen Bedarf in Lohnmälzereien hergestellt werden, lautet der Anfang der Besonderen Bedingung:
"Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfalle genötigt ist, für versicherte verbrannte oder beschädigte Malzvorräte, die in Lohnmälzereien nur für den Bedarf seiner eigenen Brauerei fertiggestellt sind..."